

15. Dez. 1961

20. 12. 61

Für das Nachschlagewerk!

Ja

Für die Fachpresse!

Ja

Für die amtliche Sammlung!

Ja

Gesetz: BetrVG §§ 46 - 48, 23, 24, 82; ArbGG §§ 2, 8, 81

Leitsätze:

1. Das Amt eines Gesamtbetriebsratsmitgliedes endet in jedem Fall mit dem Ende seines Betriebsratsamtes.
2. Der Betriebsrat, der nach § 47 BetrVG Mitglieder in den Gesamtbetriebsrat entsendet, kann das von ihm entsandte Mitglied durch Mehrheitsbeschluß aus dem Gesamtbetriebsrat rechtswirksam abberufen, es sei denn, daß die Abberufung aus unsachlichen Gründen erfolgt.
3. Solange nicht feststeht, daß die Gültigkeit der Abberufung nicht mehr angezweifelt wird, ist das Rechtsschutzbedürfnis für einen im Beschlußverfahren gestellten Antrag des abberufenen Gesamtbetriebsratsmitgliedes auf Feststellung seiner Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat auch dann noch anzuerkennen, wenn der Antragsteller inzwischen aus anderem Anlaß aus dem Gesamtbetriebsrat ausgeschieden ist.

Aktenzeichen: 1 ABR 6/60

Beschluß des BAG vom 15. Dezember 1961

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 6/60

4 BV Ta 15/60 Hamm/Westf.

(1)
611

Verkündet
am 15. Dezember 1961

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1961 durch den
Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter
Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter
Mellentin und Riedel beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Hamm (Westf.) vom 13. April 1960 - 4 BV Ta 15/60 -
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e

I. Der Antragsteller ist Mitglied des Betriebsrats im Werk G der Beteiligten zu 1). Er ist seinerzeit von diesem Betriebsrat als Angestelltenvertreter in den bei dem Unternehmen gebildeten Gesamtbetriebsrat entsandt worden. Am 11. Februar 1960 hat der Betriebsrat die Abberufung des Antragstellers aus dem Gesamtbetriebsrat beschlossen.

Der Antragsteller hält diesen Beschluß für unwirksam und hat am 12. Februar 1960 beim Arbeitsgericht beantrag, den Beschluß für unwirksam zu erklären. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag durch die Feststellung stattgegeben, daß die Mitgliedschaft des Antragstellers im Gesamtbetriebsrat der Beteiligten zu 1) durch den Abberufungsbeschluß des Betriebsrats des Werkes G nicht erloschen sei. Die gegen diesen Beschluß vom Betriebsrat eingelegte Beschwerde hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Hiergegen hat der Betriebsrat die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Rechtsbeschwerde erhoben, mit der er die Zurückweisung des Antrages erstrebt.

Inzwischen hat am 22. März 1961 die Neuwahl des Betriebsrats des Werkes G der Beteiligten zu 1) stattgefunden, dessen Amtszeit am 26. März 1961 abgelaufen ist. Der Antragsteller gehört auch dem neuen Betriebsrat an. In den Gesamtbetriebsrat ist er nicht wieder entsandt worden. Der Betriebsrat meint deshalb, daß das Rechtsschutzinteresse für den Antrag weggefallen sei, und bittet in erster Linie darum, das Verfahren für erledigt zu erklären. Der Antragsteller ist der Ansicht, daß sein Rechtsschutzinteresse weiterbestehe, und bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Entgegen der Meinung des Betriebsrats ist das Verfahren nicht erledigt. Vielmehr bedarf es noch näherer tatsächlicher Feststellungen durch das Landesarbeitsgericht. Deshalb ist der angefochtene Beschluß aufzuheben und die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

1. Keine Bedenken bestehen gegen die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens, wie sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 f ArbGG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ArbGG und aus § 80 Abs. 1 ArbGG sowie § 82 Abs. 1 f BetrVG ergibt.

Auch die Antragsberechtigung des Antragstellers ist nicht zu bestreiten. Er wird durch die begehrte Entscheidung in seiner Funktion als Mitglied des Gesamtbetriebsrats unmittelbar betroffen (vgl. BAG 2, 97 [98] = AP Nr. 2 zu § 81 BetrVG).

Schließlich ist auch gegen die Beteiligung des am 22. März 1961 neu gewählten Betriebsrats, der den umstrittener Beschluß nicht gefaßt hat, und gegen seine Antragstellung im Rechtsbeschwerdeverfahren nichts einzuwenden. Der Betriebsrat ist kraft Amtes gesetzlicher Vertreter der Arbeitnehmerschaft des Betriebes, der die dieser obliegenden Rechte und Pflichten im eigenen Namen wahrnimmt. Die Betriebsvertretung, die den Abberufungsbeschluß gefaßt hat, hat mit Wirkung für die selbst nicht handlungsfähige Arbeitnehmerschaft gehandelt. Diese wird jetzt durch den neu gewählten Betriebsrat vertreten (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II, S. 689).

Entgegen der Rechtsansicht des Betriebsrats besteht noch jetzt ein Rechtsschutzbedürfnis für den gestellten Antrag. Diese Frage ist von Amts wegen auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren zu prüfen (vgl. BAG 3, 288 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG und die ständige Rechtsprechung des Senats).

2. Ihre Beantwortung ergibt sich aus der materiellrechtlichen Beurteilung der Frage, ob der Einzelbetriebsrat in der Lage ist, das von ihm in den Gesamtbetriebsrat entsandte Mitglied aus diesem abuberufen. Nach der Auffassung des Senats steht dem Betriebsrat eine solche Befugnis zu.

a) Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen das Amt des einzelnen Mitgliedes eines Gesamtbetriebsrats endet, ist nicht vor-

- 4 -

handen. Da aber die Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat von der Mitgliedschaft in dem entsendenden Betriebsrat abhängig ist (§ 47 Abs. 1 BetrVG), endet das Amt als Mitglied des Gesamtbetriebsrats jedenfalls mit dem Ende der Amtszeit des Betriebsrats (Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 47 Anm. 8 und 9; Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 5. Aufl., § 47 Anm. 8). Das ist auch dann der Fall, wenn der Betriebsrat im ganzen gemäß § 23 BetrVG durch Beschluß des Arbeitsgerichts vorzeitig aufgelöst wird. Darüber hinaus führt auch die Beendigung der Mitgliedschaft im Betriebsrat im Einzelfall (§ 24 BetrVG) zur Beendigung des Amtes im Gesamtbetriebsrat.

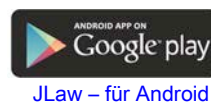
Entsprechendes gilt für den Fall, daß das einzelne Betriebsratsmitglied wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten gemäß § 23 BetrVG durch Beschluß des Arbeitsgerichts aus dem Betriebsrat ausgeschlossen wird. In diesem Fall ist allerdings zu beachten, daß § 23 BetrVG nur für den Ausschluß aus dem Betriebsrat, nicht dagegen für den Ausschluß aus dem Gesamtbetriebsrat gilt (Dietz, aaO, § 47 Anm. 11; Fitting-Kraegeloh, aaO, § 47 Anm. 9; wohl auch Galperin-Siebert, BetrVG, 3. Aufl., § 48 Anm. 13). Das bedeutet, daß nur die grobe Vernachlässigung solcher Befugnisse und die grobe Verletzung solcher Pflichten zum Verlust des Betriebsrats- und damit des Gesamtbetriebsratsamtes führen kann, die im Zusammenhang mit der Betriebsratstätigkeit, nicht aber mit der Tätigkeit im Gesamtbetriebsrat stehen.

Sofern das Gesamtbetriebsratsmitglied seine ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Befugnisse grob vernachlässigt oder die aus diesem Amt herrührenden Pflichten grob verletzt, ist ein Ausschluß aus dem Gesamtbetriebsrat gesetzlich nicht vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung des § 23 BetrVG auf diesen Fall scheitert daran, daß Gesamtbetriebsrat und Betriebsrat in ihrem Wesen und in ihrer Zweckbestimmung zwei völlig von einander verschiedene Einrichtungen sind. Was für den Betriebsrat kraft ausdrücklicher

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

gesetzlicher Bestimmungen gilt, kann auf den Gesamtbetriebsrat nur zum Teil übertragen werden, wie sich schon aus der Verweisungsvorschrift des § 48 Abs. 2 BetrVG ergibt. Die Regelung des § 23 BetrVG über den Ausschluß aus dem Betriebsrat ist so sehr den Besonderheiten des Betriebsratsamtes angepaßt, daß eine sinnngemäße Anwendung auf den Ausschluß aus dem Gesamtbetriebsrat, der in anderer Weise als der Betriebsrat zustandekommt, anders zusammengesetzt ist und andere Aufgaben wahrzunehmen hat, nicht möglich ist. Sie hätte einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft (ebenso Fitting-Krägeloh, § 47 Anm. 9, § 48 Anm. 13; Galperin-Siebert, § 48 Anm. 13; abw. aber Dietz, aaO, § 48 Anm. 16, der bei grober Pflichtverletzung des Mitglieds im Gesamtbetriebsrat die Amtsenthebung nach § 23 im Einzelbetriebsrat zuläßt, die zur Beendigung der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat führt).

b) Um für die Fälle, in denen ein Gesamtbetriebsratsmitglied seine ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Befugnisse oder Pflichten verletzt, zu einem vernünftigen Ergebnis zu gelangen, muß dem entsendenden Betriebsrat die Befugnis zugestanden werden, das Mitglied des Gesamtbetriebsrats aus diesem durch Mehrheitsbeschluß abzu-berufen. Die Notwendigkeit einer solchen Befugnis des Betriebsrats ergibt sich aus der Aufgabenstellung des Gesamtbetriebsrats.

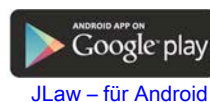
Zwar sind die einzelnen Betriebsräte und der Gesamtbetriebsrat nicht einander über- oder untergeordnet, sondern stehen nebeneinander. Auch kann der Gesamtbetriebsrat nur solche Angelegenheiten behandeln, die nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe, sondern überbetrieblich zu regeln sind. Bei Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats sind die Befugnisse der einzelnen Betriebsräte ausgeschlossen (§§ 46, 48 Abs. 1 BetrVG).

Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, daß die Mitglieder des Gesamtbetriebsrats des besonderen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

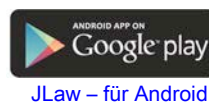
Vertrauens ihres jeweiligen Betriebsrats bedürfen. Das ergibt sich schon daraus, daß die Mitglieder des Gesamtbetriebsrats nicht von den Belegschaften gewählt, sondern durch Beschluß ihres Betriebsrats in den Gesamtbetriebsrat entsandt werden. Außerdem richtet sich die Zahl der Gesamtbetriebsratsmitglieder nicht etwa nach der Arbeitnehmerzahl ihres Betriebes; vielmehr kann der einzelne Betriebsrat nur ein Mitglied, allenfalls zwei seiner Mitglieder in den Gesamtbetriebsrat entsenden. Diese haben aber nicht ein gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Angehörige der (Arbeiter- oder Angestellten-) Gruppe, der es selbst angehört, im Betriebsrat seines Betriebes vertreten sind.

Diese Rechtslage führt zwar nicht dazu, daß das Gesamtbetriebsratsmitglied an Aufträge seines Betriebsrats für die Tätigkeit im Gesamtbetriebsrat gebunden ist. Es hat vielmehr seine Stimme im Gesamtbetriebsrat nach eigener Verantwortung abzugeben und muß dabei vor allem die Belange der Belegschaften des Gesamtunternehmens oder mehrerer seiner Betriebe wahrnehmen. Das Gesamtbetriebsratsmitglied kann seine Aufgaben aber nicht wirksam erfüllen, wenn es nicht vom Vertrauen seines Betriebsrats getragen ist. Kommt deshalb der entsendende Betriebsrat in seiner Mehrheit zu dem Ergebnis, daß das Gesamtbetriebsratsmitglied nicht mehr die nach Ansicht des Betriebsrats notwendigen Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Gesamtbetriebsrat erfülle, dann kann der Betriebsrat dieses Mitglied aus dem Gesamtbetriebsrat abberufen (ebenso Galperin-Siebert, aaO, § 48 Anm. 13; a.A. Dietz, aaO, § 47 Anm. 12; Fitting-Kraegeloh, aaO, § 47 Anm. 10). Die Ansicht von Dietz und Fitting-Kraegeloh ist insofern inkonsequent, als sie für den Fall der vom Betriebsrat entsandten Mitglieder aus dem Wirtschaftsausschuß, der ebenfalls auf der Unternehmensebene errichtet ist und teilweise ähnliche Funktionen unabhängig von den die Ausschußmitglieder bestellenden Betriebspartnern zu erfüllen hat wie der Gesamtbetriebsrat, mit Recht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Abberufung zulassen, vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, aaO, II, S. 866.

c) Der Abberufung des einzelnen Gesamtbetriebsratsmitgliedes durch den entsendenden Betriebsrat steht auch die Notwendigkeit "einer gewissen Kontinuität in der Zusammensetzung" nicht entgegen (so Dietz, aaO, § 47 Anm. 12). Es ist zwar richtig, daß es für eine erfolgreiche Arbeit des Gesamtbetriebsrats erwünscht ist, seine Zusammensetzung möglichst zu erhalten. In Wahrheit ist dies aber schon deshalb nur höchst unvollkommen zu erreichen, weil eine ganze Anzahl anderer Möglichkeiten zur Beendigung des Gesamtbetriebsratsamtes führen kann (vgl. oben zu II 2 a).

Der Gesamtbetriebsrat wird nicht für eine bestimmte Zeit gebildet. Sobald seine Errichtung nach § 46 BetrVG beschlossen ist, ist er eine Dauereinrichtung mit ständig sich ergänzenden Mitgliedern. Da auch ein abberufenes Gesamtbetriebsratsmitglied durch seinen Betriebsrat entsprechend der Verpflichtung aus § 47 Abs. 1 BetrVG sofort ersetzt werden muß (vgl. dazu Fitting-Kraegeloh, aaO, § 47 Anm. 6 mit Hinweisen), tritt in diesem Fall keine andere Lage ein, als wenn irgendein anderes Mitglied des Gesamtbetriebsrats wegen Beendigung seines Betriebsratsamtes aus dem Gesamtbetriebsrat ausscheiden muß. Gegenüber diesem erheblich durchbrochenen Grundsatz der Kontinuität in der Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats verdient die Rücksichtnahme auf das Vertrauen des entsendenden Betriebsrats zu seinem Gesamtbetriebsratsmitglied den Vorzug.

d) Auch der Gesichtspunkt, daß das Gesamtbetriebsratsmitglied nicht an Aufträge oder Weisungen des entsendenden Betriebsrats gebunden ist, kann die Abberufungsbefugnis des Betriebsrats (entgegen der Ansicht von Fitting-Kraegeloh, aaO, § 47 Anm. 10) im Grundsatz nicht beeinträchtigen. Um diesem Gedanken einer gewissen Unabhängigkeit Rechnung zu tragen, verweist der Senat darauf, daß nach allgemeinen Grundsätzen mangels anderweiter gesetzlicher Vorschrift eine willkürliche Rechtsausübung nicht anzuerkennen und

- 8 -

deshalb unzulässig ist. Daraus folgt für den Fall der Abberufung eines Gesamtbetriebsratsmitgliedes, daß ein dazugehöriger Beschluß des entsendenden Betriebsrats dann vor der Rechtsordnung keinen Bestand hat, wenn er auf unsachlichen, insbesondere auf solchen Gründen beruht, die mit der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung und Aufgabe des Gesamtbetriebsratsmitgliedes keinen Zusammenhang haben. Letzteres muß derjenige darlegen, der sich auf die Rechtsunwirksamkeit der Abberufung beruft.

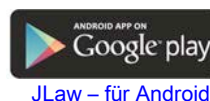
3. Ist hiernach die Befugnis des Betriebsrats im Werk der Beteiligten zu 1) zur Abberufung des Antragstellers grundsätzlich zu bejahen, dann muß auch das rechtliche Interesse an der begehrten Entscheidung noch jetzt anerkannt werden, weil der Abberufungsbeschluß vom 11. Februar 1960 noch immer vorhanden ist, obwohl der Antragsteller inzwischen aus dem Gesamtbetriebsrat ausgeschieden ist. Aufgrund der letztgenannten Tatsache hat sich die Angelegenheit nicht erledigt. Der Fall liegt insofern anders als im Falle des Ausschlusses aus dem Betriebsrat gemäß § 23 BetrVG, in dem eine Gestaltung begehrt wird und die gerichtliche Entscheidung von ihrer Rechtskraft an nur für die Zukunft wirkt (vgl. dazu BAG 2, 175 [178] = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG sowie Beschluß 1 ABR 8/60 vom 8. Dezember 1961).

Im vorliegenden Fall wird eine feststellende Entscheidung begehrt. Diese ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem der gerichtlichen Nachprüfung unterbreitete Beschluß des Betriebsrats ergangen ist. Würde der Antrag rechtskräftig zurückgewiesen, dann stünde mit Wirkung vom 11. Februar 1960 an fest, daß der Antragsteller nicht mehr Mitglied des Gesamtbetriebsrats gewesen ist. Solange nicht feststeht, daß die Gültigkeit der Abberufung nicht mehr in Zweifel gezogen wird, daß insbesondere für die Vergangenheit keine Folgen mehr aus jener Abberufung hergeleitet werden, sei es, daß der Gesamtbetriebsrat seit dem 11. Februar 1960 überhaupt nicht mehr tätig geworden ist, sei es, daß die etwaige Unwirksamkeit seiner Beschlüsse seit diesem

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zeitpunkt von keiner Seite erwogen wird, ist das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers noch immer zu bejahen. 4. Es kommt somit darauf an, ob der Abberufungsbeschluß des Betriebsrats vom 11. Februar 1960 den oben (II 2 d) gestellten Anforderungen genügt, ob er insbesondere nicht aus unsachlichen Gründen gefaßt worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat - von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht - keine Feststellungen darüber getroffen, welche Gründe den Betriebsrat zu seinem Beschluß veranlaßt haben, obwohl der Antragsteller von vornherein in Erfüllung seiner Darlegungspflicht vorgetragen hatte, daß sachliche Gründe nicht vorgelegen hätten.

Der angefochtene Beschluß ist deshalb aufzuheben. Die Sache ist an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das noch festzustellen haben wird, welche Gründe dem Beschluß des Betriebsrats vom 11. Februar 1960 zugrundegelegt haben. Hiernach ist über die Beschwerde des Betriebsrats gegen den arbeitsgerichtlichen Beschluß unter Beachtung der oben zu II 2 und 3 aufgestellten Grundsätze zu entscheiden.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Gröninger

Mellentin

Riedel

